

[REDACTED]
Von:

Gesendet:

An:

Cc:

[REDACTED]
Mittwoch, 18. April 2018 18:07

[REDACTED] - Presse, LK -

[REDACTED] - Presse -; [REDACTED] PrÖA -; [REDACTED]
Jeckel, Sebastian; Kuon, Dorothee; Ernst, Christoph; Schaefer, Erich - UALIIIA

[REDACTED]; Referat IIIIB5

AW: Zitatvorschlag Geschäftsgeheimnisse

Betreff:

Kategorien:

Lieber Herr [REDACTED]

lieber Herr [REDACTED]

zdA 4 1/2 [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung. Abt. III hat zu Ihrem Vorschlag lediglich zwei Anmerkungen:

1. Die Aussage

"Zudem können Klagen zukünftig vor einem Gerichtsstand geführt werden. Die Bündelung bringt Vorteile für die betroffenen Unternehmen und die Justiz."

ist m.E. missverständlich. Der Gesetzentwurf sieht keine bundesweite Bündelung des Gerichtsstandes vor, sondern enthält in § 14 Absatz 3 lediglich eine so genannte Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen. Die Landesregierungen können (nicht: müssen) hiernach die Verfahren innerhalb eines Landes bei einem Landgericht bündeln. Selbst wenn alle Länder von dieser Ermächtigung Gebrauch machen würden, bestünden im Ergebnis immer noch 16 verschiedene Gerichtsstände.

Ich schlage vor, die beiden Sätze entweder zu streichen oder wie folgt zu formulieren:

"Zudem schaffen die neuen Vorschriften klare Strukturen für die Durchführung zivilrechtlicher Gerichtsverfahren und bringen damit Vorteile für die betroffenen Unternehmen und die Justiz."

2. Für eine ausdrückliche Unterstützung der Pläne der KOM zum Whistleblowerschutz ist es aus meiner Sicht derzeit noch zu früh. Ich schlage daher vor, wie folgt zu formulieren:

„Ich gehe davon aus, dass die EU-Kommission zeitnah einen Entwurf für einen weitreichenden und allgemeinen Schutz von Hinweisgebern vorlegen wird.“

Die Federführung liegt insoweit allerdings bei EU-KOR (bereits cc gesetzt) und nicht bei III B 5.

Die Presseerklärung würde damit insgesamt wie folgt lauten:

„Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht sichern wir die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Künftig sind Geschäftsgeheimnisse eindeutig und europaweit einheitlich definiert. Unternehmen können dann einfacher und effektiver ihr Recht in der gesamten EU durchsetzen. Das ist eine deutliche Verbesserung, die mehr Rechtssicherheit und Klarheit schafft. Zudem schaffen die neuen Vorschriften klare Strukturen für die Durchführung zivilrechtlicher Gerichtsverfahren und bringen damit Vorteile für die betroffenen Unternehmen und die Justiz.“

Gleichzeitig verbessern wir die Situation von Whistleblowern und Journalisten. Fehlverhalten oder rechtswidrige Handlungen von Unternehmen verdienen keinen Schutz. Deckt ein Mitarbeiter solche Missstände auf, so soll er dafür nicht bestraft werden. Wir brauchen kritische Stimmen, die z.B. Korruption oder die Inkaufnahme von Schäden gegenüber Dritten aufdecken und ans Licht der Öffentlichkeit bringen. Dies erfordert Mut, der nicht sanktioniert, sondern durch Schutz belohnt werden sollte.

Zugleich ist klar, dass dies nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden Schutz von Hinweisgebern sein kann. Ich gehe davon aus, dass die EU-Kommission zeitnah einen Entwurf für einen weitreichenden und allgemeinen Schutz von Hinweisgebern vorlegen wird.“

Mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 18. April 2018 16:50

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED] - Presse, LK -; [REDACTED] - Presse -

Betreff: Zitatvorschlag Geschäftsgeheimnisse

Liebe [REDACTED]

lieben [REDACTED]

anbei der Vorschlag eines Min-Zitats zur Begleitung der Versendung der Geschäftsgeheimnisse mit der Bitte um Rückmeldung an [REDACTED] (in CC) bis morgen 10 Uhr, falls Änderungsbedarf besteht:

"Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht sichern wir die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Künftig sind Geschäftsgeheimnisse eindeutig und europaweit einheitlich definiert. Unternehmen können dann einfacher und effektiver ihr Recht in der gesamten EU durchsetzen. Das ist eine deutliche Verbesserung, die mehr Rechtssicherheit und Klarheit schafft. Zudem können Klagen zukünftig vor einem Gerichtsstand geführt werden. Die Bündelung bringt Vorteile für die betroffenen Unternehmen und die Justiz.

Gleichzeitig verbessern wir die Situation von Whistleblowern und Journalisten. Fehlverhalten oder rechtswidrige Handlungen von Unternehmen verdienen keinen Schutz. Deckt ein Mitarbeiter solche Missstände auf, so soll er dafür nicht bestraft werden. Wir brauchen kritische Stimmen, die z.B. Korruption oder die Inkaufnahme von Schäden gegenüber Dritten aufdecken und ans Licht der Öffentlichkeit bringen. Dies erfordert Mut, der nicht sanktioniert, sondern durch Schutz belohnt werden sollte.

Zugleich ist klar, dass dies nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden Schutz von Hinweisgebern sein kann. Das BMJV unterstützt die Pläne der EU-Kommission zeitnah einen Entwurf für einen weitreichenden und allgemeinen Schutz von Hinweisgebern vorzulegen."

Vielen Dank & Grüße

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Donnerstag, 19. April 2018 07:48

Referat IIIB5; VB2@bmf.bund.de; VB5@bmf.bund.de; VIIB1@bmf.bund.de;

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL(EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Kategorien:

VB 2 - O1319-Ju/18/10004

edA dW 1/2

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 16. April 2018 möchte ich aus Sicht des BMF eine weitere Stellungnahme abgeben mit der Bitte um Berücksichtigung.

Nach der Systematik des Entwurfs ist das Verhältnis zwischen dem GeschGehG-Entwurf und Regelungen in anderen Gesetzen, die dem Schutz von Hinweisgebern dienen, wie das FinDAG (§ 4d Abs. 6), das BörsG (§ 3b Abs. 5) oder das GWG (§ 47 und § 53) unklar. Ebenso betroffen sind die Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung zum Umgang mit Insiderinformationen, vgl. Art. 7 ff. Marktmissbrauchsverordnung VO(EU) 596/2014. Wir weisen darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass die Informationsweitergabe bzw. geschützte Hinweisgeber gem. dieser Gesetze nicht aufgrund des GeschGehG schlechter gestellt werden.

Im Einzelnen:

§ 53 GwG (Hinweisgebersystem/Whistleblowing) soll europarechtliche Vorgaben umsetzen und entspricht im Wesentlichen § 4d FinDAG. § 47 (Informationsweitergabe durch Verpflichtete) setzt teilweise ebenfalls die 4. GwRL um.

Gem. § 47 GwG weitergegebene Informationen sowie Hinweise an die Aufsichtsbehörden gem. § 53 GwG können Geschäftsgeheimnisse iSv § 1 enthalten und damit dem Entwurf unterfallen. Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs darf ein Geheimnis auf Grund des § 47 GwG oder § 53 GwG erlangt, genutzt oder offengelegt werden. Allerdings geht es dabei ausweislich der Begründung um Regelungen zur Behandlung von Geschäftsgeheimnissen, dazu zählen § 47 GwG (primär datenschutzrechtliche Zielrichtung) und auch § 53 GwG (Verfolgungs-/Benachteiligungsverbot) wohl nicht. Die Weitergabe oder Nutzung kann zudem jedenfalls unter die in § 3 genannten Handlungsverbote fallen, die anscheinend auch dann geprüft werden müssen, wenn eine Handlung gem. § 2 ausdrücklich erlaubt ist. Ein Rechtfertigung kann zwar insbesondere gem. § 4 Nr. 2 erfolgen. Die Rechtfertigung gilt aber wohl, anders als z.B. § 53 GwG, nicht für strafrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen.

Die Strafbarkeit gem. § 22 soll bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach § 4 ausgeschlossen sein (Begründung S. 38), das lässt sich weder dem Wortlaut der Vorschrift noch der Systematik eindeutig entnehmen. Gleiches gilt für Regelungen im FinDAG (§ 4d Abs. 6) oder BörsG (§ 3b Abs. 5), die dem Schutz von Hinweisgebern dienen. § 4d Abs. 6 FinDAG und § 4 Nr. 2 RefE beispielsweise laufen nicht gleich, könnten sich aber im Einzelfall in der Anwendung überschneiden.

Wir schlagen daher eine Klarstellung im Begründungstext zu § 4 Nummer 2 des GeschGehG-E, dort z.B. als neuer Absatz am Ende einzufügen, wie folgt vor:

"Regelungen in anderen Gesetzen, die dem Schutz von Hinweisgebern dienen, wie z.B. § 4d Abs. 6 FinDAG, § 3b Abs. 5 BörsG oder §§ 47, 53 Abs. 5 GwG, werden von dieser Regelung nicht berührt."

Zu: 70341 18-31 108/218

Zur Begründung von § 2 Abs. 1 RefE sollte folgende weitere Formulierung in Erwägung gezogen werden:
„Sonderregelungen zum Umgang mit Informationen, die zugleich auch Geschäftsgeheimnisse darstellen können“.

In § 2 Abs. 1 RefE sollte unseres Erachtens klargestellt werden, dass auch Unionsrecht und nicht nur nationales Recht gemeint ist.

Dies betrifft etwa die direkt geltenden EU-Vorschriften zur Kapitalmarktpublizität (etwa Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung VO(EU) 596/2014). Wir regen eine engere Anlehnung an den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie an.

In Ergänzung zu dem bereits übersandten Anmerkungen zum IFG bitte ich Sie, eine Konkretisierung im RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung dahingehend aufzunehmen, dass dieses Gesetz nicht für staatliche Stellen, wie etwa den Bund gilt. Die derzeitige Formulierung in § 1 Nr. 3 würde nach hiesiger Ansicht auch juristische Personen des öffentlichen Rechts erfassen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
V B 2.- Justizariat

Bundesministerium der Finanzen

10116 Berlin

Tel +49 (0)30 18 682 [REDACTED]

Fax +49 (0)30 18 88-2654

E-Mail [REDACTED]@bmf.bund.de>